

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 08.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 143/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der SARS-CoV-2-BekämpfVO (Neufassung ab 9.5.2020)**
- **Neufassung der Positivliste zur SARS-CoV-2-BekämpfVO**
- **Klarstellungen zu zulässigen Dienstleistungen, Freizeitangeboten etc.**
- **Kita-Reform und Verzicht auf Elternbeiträge: Gesetz beschlossen**
- **Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" wird um ein Jahr verschoben**
- **Personelle und organisatorische Maßnahmen im Landesbereich**

#### Änderung der SARS-CoV-2-BekämpfVO (Neufassung ab 9.5.2020)

Die Landesregierung hat am 8. Mai 2020 eine Änderung der SARS-CoV-2-BekämpfVO beschlossen, die am 9. Mai 2020 in Kraft tritt. Mit der Änderung wird folgendes geregelt:

- Wie angekündigt (info-intern Nr. 141/20 und Nr. 142/20) werden die Kontaktmöglichkeiten im öffentlichen Raum dahingehend erweitert, dass der Aufenthalt künftig allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und von Personen gestattet ist, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören (nicht, wie in info-intern Nr. 142/20 dargestellt, zuzüglich einer weiteren Person).
- Die Ausnahmen vom Aufenthaltsverbot auf den Inseln und Halligen werden dahingehend erweitert, dass der Aufenthalt auch zum Zweck des Schulbesuchs oder der Sicherung des Schulbesuchs einer minderjährigen Person zulässig ist.
- Die für Familienangehörige von Bewohnern mit erstem Wohnsitz auf den Inseln bestehende Ausnahme vom Aufenthaltsverbot wird auf den Hausstand dieser Familienangehörigen und auf Personen erweitert, die an einer Eheschließung oder Bestattung teilnehmen.
- Es wird klargestellt, dass für die zulässige Sportausübung auf Sportanlagen das weiterhin grundsätzlich gültige Kontaktverbot im öffentlichen Raum nicht gilt, solange der Sport kontaktfrei ausgeübt wird und der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

Die sich daraus ergebende, ab dem 9.5.2020 geltende Neufassung der SARS-CoV-2-BekämpfungVO ist als **Anlage 1** beigefügt. Sie umfasst die am 5.5.2020 (siehe info-intern Nr. 139/20) und die hier dargestellten Änderungen und ersetzt insofern Anlage 1 zu info-intern Nr. 139/20.

### **Neufassung der Positivliste zur SARS-CoV-2-BekämpfungVO**

Am 9. Mai 2020 tritt eine Neufassung der „Festlegungen zur Corona-Verordnung“ auf Grundlage von § 11 Abs. 1 der SARS-CoV-2-BekämpfungVO („Positivliste“) in Kraft. Die Neufassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anlass der Neufassung ist ein Beschluss des Schleswig Holsteinischen Verwaltungsgerichts, demzufolge die Untersagung des professionellen Stechens von Tattoos außerhalb des Gesichtsbereichs nicht rechtmäßig ist. Die Neufassung stellt daher klar, dass Tattoostudios öffnen dürfen, soweit die Bearbeitung außerhalb des Gesichtsbereiches erfolgt. Außerdem wurden unter der gleichen Voraussetzung Massagen und Piercing in die Positivliste aufgenommen.

### **Klarstellungen und Einordnungen zu zulässigen Dienstleistungen, Freizeitangeboten etc.**

Das Wirtschaftsministerium hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium auf diverse Einordnungen und Klarstellungen zur Zulässigkeit von bestimmten Dienstleistungen und Freizeitangeboten unter Geltung der aktuellen SARS-CoV-2-BekämpfungVO hingewiesen. Die Zusammenfassung dieser Einordnungen ist als **Anlage 3** beigefügt.

### **Kita-Reform und Verzicht auf Elternbeiträge: Gesetz beschlossen**

Der Landtag hat am 8. Mai 2020 ein umfangreiches Artikelgesetz mit zahlreichen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus beschlossen (die beschlossene Fassung ergibt sich aus Landtagsdrucksache 19/2164). Zu den Inhalten des Gesetzes wird auf info-intern Nr. 120/20 und Nr. 121/20 verwiesen.

Von besonderer Relevanz für die Kommunen sind Änderungen des aktuell geltenden Kindertagesstättengesetzes, des KiTa-Reformgesetzes und des künftigen Kindertagesförderungsgesetzes. Diese Änderungen verfolgen drei Ziele:

- Aufschiebung der Kita-Reform auf den 1.1.2021 und Inkraftsetzung einiger Reformelemente zum 1.8.2020
- Entlastung der Eltern von Beiträgen zur Kinderbetreuung
- Änderungen der zum 1.1.2021 in Kraft tretenden KiTa-Reform.

Zu den Einzelheiten wird auf info-intern Nr. 120/20 verwiesen.

Einzig für die Kommunen wesentliche Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf ist, dass ein **Verzicht auf Elternbeiträge bei der Kinderbetreuung nunmehr für drei Monate** vorgesehen ist. Der entsprechende Beschluss der Koalition (siehe info-intern Nr. 141/20) wird damit gesetzgeberisch umgesetzt. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden mit dem am 7. Mai 2020 von Landtag beschlossenen 2. Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt.

### **Verschiebung Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" um ein Jahr**

Das Innenministerium hat zum Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2020/2021 mitgeteilt: Wegen der Corona-Pandemie können die vorlaufenden Kreiswettbewerbe in einigen Ländern in diesem Jahr nicht stattfinden. Daher wird der Bundeswettbewerb um ein Jahr verschoben. Die Landesentscheide finden in der Folge auch in Schleswig-Holstein erst 2022 und nicht wie geplant 2021 statt.

Der Landeswettbewerb in Schleswig-Holstein wird voraussichtlich im Spätsommer 2021 gestartet. Dann können interessierte Gemeinden Informationen zur Teilnahme am Wettbewerb im Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein abrufen.

### **Personelle und organisatorische Maßnahmen im Landesbereich**

Die Staatskanzlei hat die zuletzt bis zum 10. Mai 2020 verlängerten personellen und organisatorischen Maßnahmen für die Landesverwaltung (insbesondere Reduzierung der Präsenzpflcht, Home Office, variable Arbeitszeiten, Reduzierung des Publikumsverkehrs und von Dienstreisen etc., siehe zuletzt info-intern Nummer 111/20) bis zum 1. Juni 2020 verlängert. Betont wird ein besonderer Umgang mit Mitarbeitern, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind. Die Präsenz in den Dienststellen soll wieder behutsam erhöht und ausgebaut werden. Der entsprechende Erlass der Staatskanzlei ist als **Anlage 4** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 143/20 -

**Anlagen**